



GEMEINDE SEUKENDORF

Satzung

für Einrichtung „Mittags- und Schulkindbetreuung“ der Gemeinde Seukendorf

vom 14. September 2010

Die Gemeinde Seukendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - für die Einrichtung einer "Mittags- und Schulkindbetreuung" in der Gemeinde Seukendorf folgende

Satzung für Mittags- und Schulkindbetreuung

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Seukendorf ist Trägerin der Einrichtung Mittags- und Schulkindbetreuung Seukendorf im evang. Gemeindehaus, Langenzenner Straße 4 - nachfolgend "Mittagsbetreuung" genannt. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- 1) Die "Mittagsbetreuung" ist eine Einrichtung für Schulkinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule. Zu diesem Zweck wird geeignetes Personal zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der "Mittagsbetreuung" obliegen der Gemeindeverwaltung.
- 3) Für den organisatorischen Betrieb ist die Gemeindeverwaltung zusammen mit den jeweiligen Betreuerinnen der "Mittagsbetreuung" eigenverantwortlich zuständig tätig.

§ 3

Aufgabenbestimmungen

- 1) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Cadolzburg. Ausnahmen werden nur in dringenden Notfällen zugestanden.
- 2) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Gemeinde Seukendorf bestimmt. Das Weiterbestehen der "Mittagsbetreuung" wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird. Die Gemeinde Seukendorf behält sich das Recht vor, bei Unterschreitung der Mindestzahl, die Mittags- und Schulkindbetreuung aufzulösen.

§ 4 Gebühren

Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Benutzungszeiten

Die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ist geöffnet von Montag bis einschließlich Freitag jeweils von 11.30 bis 16.30 Uhr, sowie bei Bedarf in den Ferien und an so genannten schulfreien Brückentagen von 7.30 bis 16.00 Uhr.

§ 6 Sonstiges

Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung "Mittagsbetreuung" ernsthaft stören, können von der Betreuerin vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2010 in Kraft.

Seukendorf, den 14. September 2010
GEMENDE SEUKENDORF

Werner T i e f e l
Dritter Bürgermeister